



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Luzern
vom 14. Juli 2010 (StB 678)

B+A 24/2010

Spitex Luzern Littau

- **Leistungsvereinbarung 2011–2013**
- **Bürgschaft**

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
23. September 2010**

Bezug zur Gesamtplanung 2010–2014

- Leitsatz A:** Luzern wächst zur starken Region heran.
- Stossrichtung A3:** Die Stadt schliesst sich mit allen dazu bereiten Nachbargemeinden zu einer neuen Stadtgemeinde zusammen.
- Fünfjahresziel A3.2:** Die Stadt Luzern setzt sich aktiv für die Fusion mit anderen Gemeinden ein.
- Projektplan:** L02001 Neue Stadtgemeinde / Starke Stadtregion Luzern
- Leitsatz C:** Luzern fördert das Zusammenleben aller.
- Stossrichtung C2:** Die Stadt stellt ein flexibles und vielfältiges Grundangebot an Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen sicher. Dies ermöglicht allen Bewohnerinnen und Bewohnern ein Leben in sozialer Sicherheit.
- Fünfjahresziele C2.2:** Für betreuungs- und pflegebedürftige alte Menschen wird mit einem bedarfsgerechten und zukunftsgerichteten Wohn- und Betreuungsangebot eine gute Lebensqualität geboten.
- C2.4:** Die Zusammenarbeit zwischen den Spitälern, der Langzeitpflege und der Spitex wird optimiert.
- Projektplan:** L41520 Zusammenarbeit Pflegeheime, Spitäler, Spitex

Übersicht

Wie schon seit Jahren: Die Spitex – als obligatorische Gemeindeaufgabe gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz – befindet sich in einem dauernden Wandlungs- und Anpassungsprozess. Ob durch gesetzgeberische Vorgaben (Neue Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 / kantonale Pflegeheimplanung mit Leitsatz „ambulant vor stationär“), regionalstrategische Entwicklungen (Abklärungsprojekt Starke Stadtregion), Veränderungen der Leistungsbedürfnisse (Palliative Care, Integrierte Leistungspalette, Qualitätssicherung) oder der drohende Mangel an qualifizierten Arbeitskräften: Die Spitex hat diese Entwicklungen aufzunehmen und zugunsten der Klientinnen und Klienten bestmöglich umzusetzen. In den Kapiteln 1 und 2 erhalten Sie eine Übersicht über die laufenden Prozesse, von denen die Spitex tangiert ist.

Das **Kapitel 2** informiert über das Jahrzehnteprojekt „Neue Pflegefinanzierung“, ein Projekt mit Einfluss auf das ganze Gesundheitswesen, dessen Auswirkungen und administrative Umsetzung Verwaltung und Politik noch einige Zeit beschäftigen wird. Aktuell sind die kantonale Verwaltung und das Kantonsparlament daran, die kantonale Gesetzgebung zur neuen Pflegefinanzierung zu entwickeln. Im Pflegebereich der Spitex (Spitex Luzern Littau, Kinderspitex Zentralschweiz, weitere private Spitex-Organisationen) rechnet die Stadt Luzern mit Gesamtkosten für die Spitex-Pflegeleistungen von rund Fr. 5'100'000.– für das Jahr 2011. Dies entspricht gesamthaft einer Kostenreduktion für das Stadtbudget, da auf der anderen Seite die Klientinnen und Klienten neu eine Beteiligung von maximal Fr. 15.95 pro Spitex-Pflegetag zu übernehmen haben.

Positiv ist festzuhalten, dass die Stadt Luzern über eine gut ausgebaute Zentrumsspitex Luzern Littau verfügt, welche fachlich, personell und von der Leitung her fähig ist, die skizzierten Spitex-Entwicklungen umzusetzen. **Kapitel 3** beschreibt die Arbeiten und Entwicklungen der Spitex Luzern Littau der letzten Monate. Es beschreibt die Effizienzanalyse, deren Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Massnahmen für die zukünftige Arbeit. „Bessere Auslastung der Infrastruktur“ und „Erhöhung der Produktivität“ sind zwei Hauptthemen, an denen die Spitex Luzern Littau in Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern in den nächsten Jahren arbeiten wird. Ebenfalls wird die Liquiditätssituation der Spitex Luzern Littau ausgeführt; eine Problemsituation, welche mit einem speziellen Spendenfonds (bis max. Fr. 1'000'000.–) und zusätzlich mit einer Bürgschaft durch die Stadt Luzern von Fr. 1'000'000.– zur Absicherung eines Bankkredites entschärft werden soll.

In **Kapitel 4** werden die wichtigsten Änderungen in der neuen Leistungsvereinbarung 2011 bis 2013 skizziert. Neu ist der Finanzteil auf Basis einer Vollkostenrechnung ausgearbeitet. Die Stadt Luzern subventioniert nicht mehr über Pauschalzahlungen, sondern jede geleistete Pflege- und Hauswirtschaftsstunde wird mit einem nach Leistungssparte berechneten Deckungsbeitrag unterstützt. Die detaillierte Leistungsvereinbarung und die Berechnungsgrundlagen für das Jahr 2011 befinden sich im Anhang. Mit dem neuen Berechnungssystem und den Vorgaben der neuen Pflegefinanzierung ist davon auszugehen, dass die Spitex Luzern Littau im Jahr 2011 einen Beitrag der Stadt Luzern von rund Fr. 5'900'000.– erhalten wird (an Pflegeleistungen Fr. 4'500'000.–, an Hauswirtschaftsleistungen Fr. 1'200'000.–, Verbands- und Ausbildungsbeiträge Fr. 200'000.–). Hochgerechnet auf die dreijährige Laufzeit der Leistungsvereinbarungen ist mit einem geschätzten Finanzierungsbeitrag von etwa 19 Mio. Franken zu rechnen.

Ergänzende Massnahmen zur Förderung der Spitex in der Stadt Luzern werden im **Kapitel 5** ausgeführt. Die Leistungen des Vereins Haushilfe Luzern und der Kinderspitex Zentralschweiz sollten ab 1. Januar 2011 mit je einer Leistungsvereinbarung von über Fr. 50'000.– bzw. Fr. 30'000.– durch die Stadt Luzern „eingekauft“ werden. Ebenso wichtig ist die korrekte administrative Einbindung der **privaten Spitex-Organisationen** bzw. deren Klientinnen und Klienten in das System der neuen Pflegefinanzierung, bei dem

die Stadt Luzern mit zusätzlichen Kosten von Fr. 500'000.– (Schätzung) rechnet. Ausführungen über die Pflegequalität und die Art und Weise, wie die Stadt Luzern zu deren Sicherung beitragen will, sowie eine Zusammenstellung der für das Jahr 2011 gerechneten Spitex-Gesamtkosten runden das **Kapitel 5** ab.

Im **Kapitel 6** ist die Stellungnahme des Seniorenrates wiedergegeben, der sich jeweils intensiv mit dem Thema Spitex auseinandersetzt, und dem der Erhalt und die Weiterentwicklung der Spitex ein grosses Anliegen ist.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Ausgangslage	7
1.1 Entwicklungen rund um die Spitex	8
1.1.1 Ambulant vor stationär	8
1.1.2 Starke Stadtregion	8
1.1.3 Entwicklung Leistungsangebot	8
1.1.3.1 Palliative Care	9
1.1.3.2 Integrale Leistungspalette	9
1.1.3.3 Neue Leistungsanbieterinnen	10
1.1.4 Qualitätsentwicklung	10
1.1.4.1 Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA)	11
1.1.5 Mangel an qualifizierten Arbeitskräften	11
2 Neue Pflegefinanzierung	11
2.1 Ein grundlegender Systemwechsel	11
2.2 Auswirkungen auf die Spitex	12
2.3 Umsetzung in der Stadt Luzern	12
2.4 Finanzielle Auswirkungen	13
3 Spitex Luzern Littau	14
3.1 Rückblick	14
3.2 Auswirkungen der neuen Pflegefinanzierung auf die Spitex Luzern Littau	15
3.3 Effizienzanalyse	16
3.3.1 Erkenntnisse	16
3.3.2 Massnahmenpaket / Controlling	16
3.4 Liquiditätsproblematik / Bürgschaft	18
3.5 Umsetzung Fusion Littau-Luzern	18
3.6 Ausblick	19
4 Leistungsvereinbarung mit Spitex Luzern Littau 2011–2013	19
4.1 Laufzeit	19
4.2 Angleichung an neue Pflegefinanzierung	19

4.3	Finanzierungsmodus	20
4.4	Rahmenbedingungen für nicht KLV-Pflichtleistungen (u. a. hauswirtschaftliche, betreuerische Leistungen)	20
4.5	Ausbildungsplätze	21
4.6	Spendenfonds	21
4.7	Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Luzern	21
5	Ergänzende Massnahmen zur Förderung der Spitex in der Stadt Luzern	22
5.1	Verein Haushilfe Luzern	22
5.2	Kinderspitex Zentralschweiz	23
5.3	Neue private Spitex-Organisationen	23
5.4	Pflegequalität–Qualitätsentwicklung	24
5.4.1	Private Spitex-Organisationen	24
5.4.2	Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Spitex-Organisationen	24
5.4.3	Bearbeitung der Schnittstellen Spitex – Heim – Spital	24
5.5	Finanzielle Beiträge der Stadt Luzern an diverse Spitex-Organisationen seit 2001	25
6	Stellungnahmen	25
6.1	Stellungnahme des Seniorenrates der Stadt Luzern	25
7	Zuständigkeit	26
8	Antrag	27

Anhang

- Leistungsvereinbarung 2011–2013
- Beiblatt: Berechnung Kostensätze Basis Budget 2010
- Beiblatt: Berechnung Restfinanzierungsbeitrag für 2011
- Reglement Spendenfonds Spitex Luzern Littau

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Die Spitex und deren Leistungspalette (Pflege und Hauswirtschaft) ist eine obligatorische Gemeindeaufgabe gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz. Es besteht eine Leistungspflicht, d. h., die Stadt Luzern hat dafür zu sorgen, dass der Bevölkerung ein ausreichendes Angebot an Spitex-Leistungen zur Verfügung steht.

Die gesamthafte Entwicklung der Spitex in der Stadt Luzern im Allgemeinen und die Weiterentwicklung der Spitex Luzern Littau im Speziellen stehen vor grossen, herausfordernden Aufgaben. Nach der erfolgreichen Kombinationsfusion Spitex Luzern und Spitex Littau per 1. Januar 2010 steht die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 an, welche weitreichende administrative und finanzielle Auswirkungen auf alle Beteiligten haben wird.

Mit der kantonalen Pflegeheimplanung 2010, aber auch in den Altersleitbildern von Kanton und Stadt Luzern wird der gesundheitspolitische Grundsatz „ambulant vor stationär“ wiederholt bekräftigt. Dieser sinnvolle Grundsatz ist dahingehend zu konkretisieren, dass mit der zukünftigen Spitex-Entwicklung nicht nur die administrativ-finanziellen Aspekte, sondern auch die fachlich-qualitativen Grundlagen eine Weiterentwicklung erfahren; z. B. bei der zukünftigen Ausgestaltung des Leistungsangebotes mit Palliative Care, durch die Erweiterung der Dienstleistungspalette mit zusätzlichen Leistungserbringern oder auch durch die kritische Begleitung der Einführung der Fallpauschalen (SwissDRG) in den Spitälern.

Schliesslich geht es auch noch darum, sich Gedanken zur Gesamtorganisation der Spitex in der Stadt Luzern zu machen. In den nächsten Jahren werden zum einen zusätzliche private Leistungserbringer in den Spitex-Markt „einsteigen“ – bei steigendem Pflegebedarf – und zum anderen waren die Diskussionen rund um den Zusammenschluss verschiedener Leistungserbringer im Rahmen der Abklärungen zur Starken Stadtgemeinde noch nie so praxisnah und realistisch.

1.1 Entwicklungen rund um die Spitex

Im B+A 25/2009 vom 15. Juli 2009: „Spitex Luzern: Leistungsvereinbarung 2010, Einbezug der Spitex der Gemeinde Littau“ wurde ausführlich auf die anstehenden Entwicklungen „Demografie“, „Zunahme von psychischen Erkrankungen“ und „Fallpauschalen“ eingegangen. Diese werden hier nicht mehr zusätzlich ausgeführt.

1.1.1 Ambulant vor stationär

In der im Jahr 2010 aktualisierten Pflegeheimplanung des Kantons Luzern wurde die strategische gesundheitspolitische Ausrichtung der Pflege und Langzeitbetreuung „ambulant vor stationär“ bekräftigt. Dabei geht es im Grundsatz darum, die teureren stationären Einrichtungen (Spital, Heime) durch günstigere ambulante Angebote zu entlasten sowie Pflegebetten abzubauen. Im Gegensatz zu anderen Regionen des Kantons Luzern weist die Stadt Luzern weder ein Über- noch ein Unterangebot an Pflegebetten auf. Nichtsdestotrotz werden in der Stadt Luzern Gedanken zum Abbau von Pflegebetten gemacht. Dazu ist die Weiterentwicklung der Spitex allgemein und der Spitex Luzern Littau von zentraler Bedeutung.

1.1.2 Starke Stadtregion

Bis Ende 2010 laufen die Abklärungen zum Projekt Starke Stadtregion. Ziel des Projektes ist es, die Vor- und Nachteile einer Fusion bzw. verstärkter Kooperation der Gemeinden Adligenswil, Ebikon, Emmen, Kriens und Luzern abzuklären. Unabhängig von den konkreten Abklärungsresultaten konnte im Laufe dieser Arbeiten festgestellt werden, dass die Spitex-Organisationen der Region Luzern durch ihre Struktur und Arbeitsweise aus fachlicher Sicht geeignet sind, innerhalb relativ kurzer Zeit in grösseren Strukturen zusammenzuarbeiten und dadurch zum Prozess zur Stärkung der Stadtregion beizutragen.

1.1.3 Entwicklung Leistungsangebot

Aufgrund der beschriebenen Entwicklungen hat sich das Leistungsangebot der Spitex in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht weiterzuentwickeln. Die geleisteten Pflegestunden werden weiterhin zunehmen (vgl. Grafik Leistungszahlen¹), wobei mit der neuen Pflegefinanzierung vermehrt zusätzliche, bis jetzt durch die Stadt Luzern nicht subventionierte private Spitex-Anbieter und -Anbieterinnen sowie freischaffende Pflegefachleute auf dem Markt auftreten werden.

¹ Leistungszahlen von privaten Spitex-Organisation sind nicht verfügbar.

Leistungsstunden Spitex Stadt Luzern Littau

Jahr	Pflege	Hauswirtschaft	Total
2008	52'367	16'960	69'469
2009	60'140	17'348	77'488
ab 2010 inkl. Stadtteil Littau			
2010 (Budget)	70'000	20'300	90'300
2011 (Budget)	72'000	21'000	93'000

1.1.3.1 Palliative Care

Die Betreuung von todkranken, sterbenden Menschen in stationären Einrichtungen², aber auch durch die Spitex ist ein Gebot der Stunde. Die Spitex Luzern Littau hat eine Studie³ zur Einführung von Palliative Care in der Spitex erstellt. Die Studie zeigt auf, dass im Kanton Luzern die Versorgung von Menschen mit einer unheilbaren schweren Krankheit noch nicht flächendeckend gewährleistet ist. Erfahrungen der letzten Jahre haben offengelegt, dass die Klientinnen und Klienten das Spital oft nicht verlassen können, weil eine kompetente Betreuung in anspruchsvollen palliativen Situationen nicht gewährleistet ist, oder Menschen oft kurzfristig und mitten im Sterbeprozess ins Spital eingewiesen werden müssen. Die ambulanten Dienstleisterinnen sind hier gefordert, zukünftig mit einem Leistungsangebot auf diesen wichtigen Bedarf zu antworten.

Die Spitex Luzern Littau hat aus ihrem Spendenfonds die Studie finanziert. Aufgrund der weiterführenden Gespräche rund um das Konzept Palliative Care Spitex Stadt Luzern besteht nun die Absicht, ein Spitex-Palliative-Care-Konzept für den ganzen Kanton Luzern zu entwickeln. Diesbezügliche Abklärungen sind beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern sowie bei interessierten Spitex-Organisationen im Gange. Sobald eine breite Unterstützung sowie die Finanzierung für das Projekt gesichert ist, wird mit der Umsetzung begonnen.

1.1.3.2 Integrale Leistungspalette

Der Trend in der Leistungserbringung wird sich zukünftig vermehrt in die Erbringung von integralen Dienstleistungen entwickeln. Neben den Kerndienstleistungen der Pflege und Betreuung zu Hause werden auch immer mehr Dienstleistungen nachgefragt, z. B. die Erledigung von Administrationsarbeiten (Ausfüllen von Steuererklärungen), oder die Betreuung

² Im Betagtenzentrum Eichhof wurde im letzten Jahr eine spezielle Palliative-Care-Abteilung geschaffen. Die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen diesem Angebot (oder auch anderen Angeboten) und der geplanten Palliative Care der Spitex ist sehr wichtig.

³ Konzept Palliative Care, Spitex Stadt Luzern, März 2010.

von Tieren, welche bis heute nicht zum Leistungskatalog der Spitex zählen. Wie weit und zu welchen Bedingungen diese zukünftig durch eine Spitex-Organisation übernommen werden, wird die Zukunft weisen. Der Wunsch, solche Dienstleistungen zukünftig aus einer Hand beziehen zu können, wird vermehrt geäussert.

1.1.3.3 Neue Leistungsanbieterinnen

Mit der neuen Pflegefinanzierung, welche fixe Pflegebeiträge der Krankenkassen, neu eine Klientinnen-/Klienten-Beteiligung und bei Bedarf eine Restfinanzierung durch die Gemeinde vorsieht, wird das Spitex-Leistungsgebiet massiv attraktiver für zusätzliche, bis heute nicht von der Stadt Luzern subventionierte private Spitex-Organisationen und freischaffende Pflegefachleute. Dies führt zu Gründungen von zusätzlichen Spitex-Organisationen und zu einer verstärkten Marktsituation. Aktuell verfügen in der Stadt Luzern folgende weitere Spitex-Organisationen über eine Betriebsbewilligung der Stadt Luzern: Pflege Vita GmbH, Private Spitex Pilatus Bicurri, Viva la vita Privatpflege und Spitex CASA GmbH. Weitere Spitex-Anbieterinnen sind in der Stadt Luzern auch tätig. Da diese Organisationen ihren Hauptsitz nicht in Luzern haben, erfolgt die Bewilligung nicht durch die Stadt Luzern.

1.1.4 Qualitätsentwicklung

Mit der neu geschaffenen Marktsituation im Spitex-Bereich sowie der Einführung der Fallpauschalen (SwissDRG) per 1. Januar 2012 in den Spitälern rückt das Thema Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung noch mehr ins Zentrum. Der Kampf um Marktanteile und der Preisdruck dürfen allerdings in keiner Weise zur Verminderung der Pflegequalität führen.⁴

Die Spitex Luzern Littau verfügt über ein vorbildliches Qualitätsmanagement basierend auf den Vorgaben des Spitex Verbandes Schweiz. Es umfasst u. a. periodische Klienten- und Mitarbeiterumfragen, ein Beschwerdemanagement, Prozessdokumentationen, Personalentwicklung durch ein eigenes Weiterbildungsprogramm, instrumentalisierte Mitarbeitergespräche, prozessorientierte Personalselektion, Standards und Handlungsanleitungen, ein eigenes Team für Prozess- und Qualitätsmanagement mit entsprechend ausgebildeten Mitarbeiterinnen sowie Bedarfsabklärungen mit RAI-Instrumenten. Über die mit der Stadt Luzern ausgehandelte Leistungsvereinbarung war es jeweils möglich, dem Thema Qualitätssicherung genügend Bedeutung zu geben, gewünschte Entwicklungen zu fördern und diese auch entsprechend finanziell zu entschädigen.

Zukünftig wird es auch vermehrt Aufgabe der im Gesundheitswesen agierenden Institutionen und Personen sein (u. a. Krankenkassen, Kanton, Gemeinden, Spitex-Verband, Leistungserbringer), Qualitätsentwicklungen zu beobachten und nötige Massnahmen zur treffen.

Die Stadt Luzern hat im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz und durch Leistungsvereinbarungen gewisse Einflussmöglichkeiten auf die Aus-

⁴ Neuere Studien belegen, dass sich ein Trend zu Abbau der Leistungsqualität abzeichnet.

gestaltung der Qualitätssicherung von Spitex-Organisationen. Diese wird die Stadt Luzern wenn immer möglich wahrnehmen.

1.1.4.1 Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA)

Nach langjährigen Bemühungen ist es gelungen, im Jahr 2009 die „Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter Zentralschweiz“ (UBA Zentralschweiz – www.uba.ch) zu gründen. Im Frühling 2010 hat diese ihre Tätigkeit aufgenommen. Damit konnte ein wichtiges Anliegen u. a. des städtischen Seniorenrates verwirklicht und ein zentrales Element der unabhängigen Qualitätssicherung umgesetzt werden.

1.1.5 Mangel an qualifizierten Arbeitskräften

Unter dem Fokus Leistungs- und Qualitätssicherung ist auch der zunehmende Mangel an qualifiziertem Fachpersonal ein wichtiges, zukunftsgerichtetes Thema. Spitex-Organisationen allgemein und die Spitex Luzern Littau im Speziellen als Leistungserbringerinnen im Gesundheitswesen müssen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür einsetzen, den langfristigen Bestand an qualifizierten Arbeitskräften im Bereich Spitex zu sichern. Das heisst vor allem; sich aktiv in der Ausbildung von qualifizierten Arbeitskräften (Weiterbildungsangebote, Lehrstellen, Praktika) zu betätigen.

2 Neue Pflegefinanzierung⁵

Die neue Pflegefinanzierung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Aktuell werden die gesetzlichen Vorgaben des Bundes zur neuen Pflegefinanzierung auf die Gesetzgebung des Kantons Luzern angepasst. Der Kantonsrat wird das Gesetz bzw. die dazugehörigen Verordnungen zur neuen Pflegefinanzierung in einer ersten und zweiten Lesung, im Juni bzw. September 2010 beraten und beschliessen. Im vorliegenden Bericht und Antrag wurden die Bestimmungen des neuen Gesetzes nach aktuellem Wissensstand (Juni 2010, nach erster Lesung des Kantonsrates) eingearbeitet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bis zum Herbst 2010 noch zusätzliche Änderungen berücksichtigt werden müssen.

2.1 Ein grundlegender Systemwechsel

Die neue Pflegefinanzierung ist ein Systemwechsel. Neu leisten die Krankenversicherer nur noch Fixbeiträge an die Pflege im Heim und bei der Spitex.⁶ Die Klientin und der Klient haben neu nebst dem Selbstbehalt von 10 % auf den Kosten der Krankenkasse eine maximale Eigenbeteiligung von Fr. 15.95 pro Tag zu leisten (= 20 % des Krankenkassenbeitrags für Ab-

⁵ In diesem B+A werden nur die Spitex-relevanten Gesetzesänderungen behandelt.

⁶ Für die Spitex: Massnahmen der Abklärung und Beratung: Fr. 79.80 p. Std. / Massnahmen der Untersuchung und Behandlung: Fr. 65.40 p. Std. / Massnahmen der Grundpflege: Fr. 54.60 p. Std.

klärung und Beratung / maximal Fr. 5'821.75 pro Jahr).⁷ Bei AHV- und IV-Bezügerinnen und -Bezügern mit kleinen Renten werden diese Kosten über die Ergänzungsleistungen gedeckt. Als familienpolitische Massnahme wurde auf die Eigenbeteiligung bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre verzichtet. Für allfällige Restkosten der Pflegeleistungen (Pflegevollkosten ./ Klientenbeteiligung ./ Pflegebeitrag Krankenkassen = Restkosten) hat die Gemeinde aufzukommen.

Grundsätzlich haben Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Luzern, welche Pflegeleistungen durch eine Spitex-Organisation oder durch freiberuflich tätige Pflegefachleute beziehen, das Anrecht, von der Stadt Luzern die Rückerstattung der Pflegerestkosten zu verlangen, sofern solche anfallen. Das administrative Verfahren zur Rückvergütung der Restkostenbeteiligung durch die Gemeinde ist noch nicht geklärt. Dies wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte 2010 erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass ein möglichst einfach handhabbares Verfahren gewählt werden kann, um die Kundschaft nicht zusätzlich zu belasten.

Neu können Ärztinnen und Ärzte bei Spitalaustritten Akut- und Übergangspflege anordnen, welche durch spezialisierte Institutionen oder auch durch die Spitex erbracht werden kann. Für die ersten 14 Tage dieser Akut- und Übergangspflege muss die Klientin oder der Klient keine Eigenbeteiligung bezahlen. Die Kosten für die Akut- und Übergangspflege teilen sich die Krankenkassen und die Gemeinde im Verhältnis 45 % zu 55 %.⁸ Ab dem 15. Tag erfolgt die Rechnungsstellung im bereits beschriebenen Verfahren mit der Eigenbeteiligung der Klientinnen/Klienten.

2.2 Auswirkungen auf die Spitex

Die Spitex muss ihre Klienten- und Rechnungsadministration per 1. Januar 2011 neu organisieren. Es entsteht ein beträchtlicher administrativer Mehraufwand. Eine umfassende Information der Klientschaft zum Systemwechsel ist unabdingbar. Zusätzlich ist die Spitex verpflichtet, bei Klientinnen und Klienten, welche ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt Luzern haben, vor der Behandlung eine Kostengutsprache bei der Wohnsitzgemeinde einzufordern.

2.3 Umsetzung in der Stadt Luzern

Für die Stadt Luzern verursacht die neue Pflegefinanzierung grosse administrative Mehrbelastungen.⁹ Aufgrund der Gesetzgebung wird die Stadt Luzern mit allen Spitex-Leistungserbrin-

⁷ Die Höhe der Klientenbeteiligung bis maximal 20 % des Krankenkassenbeitrags für Abklärung und Beratung können die Kantone bestimmen. Im Kanton Luzern ist die maximale Beteiligung der Klienten vorgesehen.

⁸ Die genaue Finanzierung der Akut- und Übergangspflege muss noch mit einem Regierungsratsbeschluss geregelt werden.

⁹ Es ist noch unklar, wie hoch der zusätzliche Aufwand für die administrative Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung sein wird und welche Personalressourcen dazu nötig sind.

gern, welche – im Auftrag ihrer Klientinnen und Klienten – Restkostenbeiträge bei der Stadt Luzern einfordern wollen, eine Leistungsvereinbarung abschliessen;¹⁰ dies aufgrund der individuellen Kostenstruktur der Betriebe. Zusätzlich benötigt die Stadt Luzern neu ein Administrativsystem, um Kostengutsprachen von Luzernerinnen und Luzernern zu behandeln und abzurechnen, welche ausserhalb der Stadt Luzern durch Spitex-Organisationen gepflegt werden.

2.4 Finanzielle Auswirkungen

Durch die neu geschaffene Eigenbeteiligung der Klientinnen und Klienten für Pflegeleistungen (vgl. 2.1 Ein grundlegender Systemwechsel) wird das Budget der Stadt Luzern für die Unterstützung der Spitex-Pflegeleistungen entlastet. Allerdings muss die Stadt Luzern neu für die Pflege-Restkosten aufkommen, welche bei den privaten Spitex-Organisationen und den freiberuflich tätigen Pflegefachleuten anfallen. Zusätzlich hat die Stadt Luzern 55 % der Kosten für die Akut- und Übergangspflege zu übernehmen.

Für das Budget 2011 rechnet die Sozialdirektion für die Spitex Luzern Littau und die privaten Spitex-Organisationen und freiberuflich tätigen Pflegefachleute mit folgenden Beiträgen:

Geplante Beiträge an Spitex mit neuer Pflegefinanzierung 2011

Verein Spitex Luzern Littau	
an Pflege	Fr. 4'500'000.–
an Hauswirtschaft	Fr. 1'200'000.–
Verbands- und Ausbildungsbeiträge	Fr. 200'000.–
Neu: Private Spitex-Pflege (Grobe Schätzung)	Fr. 500'000.–
Kinderspitex Zentralschweiz	Fr. 30'000.–
Verein Haushilfe	Fr. 50'000.–
Total für das Jahr 2011	Fr. 6'480'000.–
Zum Vergleich: Zahlungen im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2010 (inkl. Stadtteil Littau)	Fr. 7'160'000.–

¹⁰ Schätzungen gehen von etwa 10 Spitex-Organisationen und rund 20 freiberuflichen Pflegefachleuten aus. Tendenz steigend.

Diese Zahlen beruhen teilweise auf groben Schätzungen, und es muss davon ausgegangen werden, dass die Rechnungsergebnisse per Ende 2011 Differenzen aufweisen, welche im negativen Fall mit Nachtragskrediten nachbelastet werden müssen.

3 Spitex Luzern Littau

Die Spitex Luzern Littau besteht in der heutigen Form seit dem 6. November 2009, als sich die Spitex Stadt Luzern und die Spitex Littau im Rahmen der Kombinationsfusion Luzern Littau zusammengeschlossen haben. Seit 1. Januar 2010 versorgt der neue Verein das Gemeindegebiet der Stadt Luzern (rund 77'000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit Spitex-Leistungen. 183 Beschäftigte mit total 114 Vollzeitstellen (alle Zahlen inkl. Littau) erbrachten 2009 für 1'900 Kundinnen/Kunden 68'400 Pflege- bzw. 22'100 Hauswirtschaftsstunden.

Die Spitex Luzern Littau ist von der Grösse und vom Entwicklungsstand her eine Zentrums-Spitex, mit Vorbildcharakter und Innovationskraft. Massgebliche Entwicklungsimpulse und Entwicklungsarbeiten im Bereich Spitex im Kanton Luzern gehen auf die Spitex Luzern Littau zurück. Umliegende Spitex-Organisationen orientieren sich an der Spitex Luzern Littau, lassen ihr Personal bei der Spitex Luzern Littau weiterbilden und profitieren von den in Luzern gemachten Erfahrungen.

Unter anderem dank der Innovationskraft der Spitex Luzern Littau ist es in der Stadt und Region Luzern möglich, anstehende Veränderungen im Gesundheitswesen fachgerecht und in-nernt nützlicher Frist anzugehen und zugunsten der Kundschaft umzusetzen. Diese Positionierung wird von der Stadt Luzern explizit gewünscht, da in der heutigen Zeit des schnellen Wandels im Gesundheitswesen die Innovations- und Umsetzungskraft einer Institution ein entscheidender Marktfaktor ist und mithilft, das Credo „ambulant vor stationär“ umzusetzen. Die Stadt Luzern verfügt über eine Spitex Luzern Littau, welche qualitativ hochwertige Leistungen erbringt und die anstehenden grossen Veränderungen (2011: Neue Pflegefinanzierung / 2012: Fallpauschalen in den Spitälern) proaktiv angehen kann.

3.1 Rückblick

Die Stadt Luzern hat mit der Spitex Luzern Littau bereits mehrere Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Durch die starken Veränderungen im Gesundheitsbereich, bei der Spitex-Finanzierung (Entlastungs- und Überprüfungsprojekt 2006–2010, Neuer Finanzausgleich auf Bundesebene), durch die seit Jahren zunehmenden Fallzahlen sowie die Fusion Littau-Luzern war es in der Vergangenheit jeweils schwierig, kostenmässig verlässliche Leistungsvereinbarungen abzuschliessen. Grössere Nachzahlungen wurden jeweils nötig, und die Spitex Luzern hatte teilweise mit Liquiditätsproblemen zu kämpfen. Die auf der „Anzahl Dossiers“ beru-

hende Berechnungsgrundlage führte jeweils zu schwierigen Vertragsverhandlungen. Ein Wechsel zu einem leistungsabhängigen Entschädigungsmodell auf Vollkostenbasis drängte sich auf, war aber abhängig von zahlreichen Vorbedingungen und vor allem von einer bestehenden Vollkostenrechnung. Im Jahr 2008 hat die Spitex Luzern die Kostenrechnung eingeführt, als Basis für die nun vorliegende Leistungsvereinbarung 2011–2013.

Positiv zu vermerken ist an dieser Stelle, dass sich die Zusammenarbeit zwischen der Spitex Luzern Littau und der Stadt Luzern trotz den teils schwierigen Aufgabenstellungen sehr gut, mit gegenseitiger Wertschätzung, entwickelt hat.

3.2 Auswirkungen der neuen Pflegefinanzierung auf die Spitex Luzern Littau

Auf die Qualität der Pflege- und Hauswirtschaftsleistungen hat die neue Pflegefinanzierung keinen Einfluss. Die Leistungen bleiben gleich.

Die neu geschaffene Klientenbeteiligung von maximal Fr. 15.95 pro Tag kann dazu führen, dass vielleicht in einzelnen Fällen weniger Spitex-Leistungen angeordnet werden. Die Klientenbeteiligung stellt eine Mehrbelastung für die Kundschaft dar. Die Spitex Luzern Littau geht davon aus, dass diese finanzielle Mehrbelastung Unmutsreaktionen auslösen wird.

Zusätzlich sieht das Gesetz vor, dass Klientinnen und Klienten, welche das Spital verlassen, die Möglichkeit haben, während 14 Tagen eine spezielle Akut- und Übergangspflege verordnet zu erhalten. Im Gegensatz zu den anderen Pflegeleistungen hat die Klientin bzw. der Klient für die Akut- und Übergangspflege keine Kostenbeteiligung zu leisten. Wie weit die Spitex Luzern Littau Akut- und Übergangspflege anbieten kann, ist noch zu klären.¹¹ Ebenfalls sind die Schnittstellen zur stationären Akut- und Übergangspflege zu klären, wie sie z. B. im Be- tagtanzentrum Rosenberg angeboten wird.

Grundsätzlich haben alle Klientinnen und Klienten Anspruch auf eine Restkostenfinanzierung der Wohnsitzgemeinde, falls die Beiträge der Krankenkassen sowie die Klientenbeteiligung nicht ausreichen, um die Pflegevollkosten zu decken. Diese Beiträge sind im Grundsatz der Klientin/dem Klienten durch den Staat geschuldet. Zur Vereinfachung des Abrechnungssystems wird die Spitex Luzern Littau zukünftig von den Klientinnen/Klienten jeweils eine Abtretungserklärung verlangen müssen, damit sie die Restkostenbeiträge direkt bei der Stadt Luzern einfordern kann.

¹¹ Ein diesbezüglicher wegweisender Regierungsratsbeschluss steht noch aus.

3.3 Effizienzanalyse

Mit der Zustimmung zum B+A 25/2009 „Spitex Luzern“ hat der Grosse Stadtrat zur Kenntnis genommen, dass der Stadtrat zur Überprüfung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Spitex Luzern Littau eine gemischte Projektgruppe¹² einsetzt. Diese Grundlagen sollten dann als Basis für die Erarbeitung der Leistungsvereinbarung ab 2011 dienen. Mit StB 776 vom 16. September 2009 hat der Stadtrat die Projektgruppe eingesetzt. Zusätzlich wurde die Hochschule Luzern – Wirtschaft damit beauftragt, eine externe Effizienzanalyse durchzuführen. Ende Mai 2010 hat die Hochschule Luzern – Wirtschaft den Abschlussbericht zuhanden der Projektgruppe präsentiert. Anschliessend hat diese den Bericht analysiert und zusammen mit der Spitex Luzern Littau einzelne Optimierungsmassnahmen formuliert.

3.3.1 Erkenntnisse

Die Hochschule Luzern – Wirtschaft hat in der Effizienzanalyse festgestellt, dass die Spitex Luzern Littau¹³

- grundsätzlich gut aufgestellt und für die Zukunft gerüstet ist;
- über ein gut ausgebautes Angebot verfügt und in vielen Bereichen Vorreiterin ist;
- über eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur verfügt;
- über intakte, gute Marktchancen verfügt, die aktuellen und künftigen Entwicklungen im Spitex-Markt zu ihren Gunsten aufzunehmen;
- im Vergleich mit anderen Spitex-Organisationen über weniger verrechenbare Stunden verfügt und dadurch eine vergleichsweise tiefere Produktivität ausweist;
- die Vollkosten für Pflege und Hauswirtschaft im Vergleich zu den Vergleichsorganisationen höher liegen.

Zur Effizienzstudie muss ergänzt werden, dass es schwierig war und teilweise nicht gelungen ist, verlässliche Vergleichszahlen von anderen Spitex-Organisationen zu erhalten (Benchmark). Es zeigte sich auch, dass die Effizienzstudie bezüglich der Ursachen für die vergleichsweise tiefere Produktivität keine eindeutigen Ergebnisse geben konnte (Feststellungen u. a. ungünstiges Verhältnis Pflegeleistungen zu Hauswirtschafts-/Betreuungsleistungen 75:25; hoher Anteil an Behandlungspflege bzw. Abklärung/Beratung; Teamgrössen; signifikant kürzere Einsatzzeiten = mehr unverrechenbare Zeit; unterdurchschnittliche „Gesamtkosten pro Vollzeitstelle“; unterdurchschnittliche „Gesamtkosten pro Einwohner/in über 80 Jahre“). Diese Ausgangslage unterstützt das geplante Vorgehen, dass ein Massnahmenpaket zur Steigerung der Produktivität nur schrittweise, unter laufender Beobachtung von dessen Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb, umgesetzt werden sollte.

3.3.2 Massnahmenpaket / Controlling

Aufgrund der Erkenntnisse der Effizienzstudie hat die Projektgruppe zuhanden der Spitex Luzern Littau ein mittelfristig wirkendes Massnahmenpaket diskutiert und im Konsens mit

¹² Mit Vertretung der Spitex, der Finanz- sowie der Sozialdirektion.

¹³ Die Effizienzanalyse wurde nur mit Daten der Jahre 2008 ohne den Einbezug der Spitex Littau durchgeführt.

den Zielen beschlossen, die Produktivität (Basis-Zahlen 2008) zu steigern und vertiefte Analysen über die Kostenstruktur anzustellen. Folgende Massnahmenswerpunkte wurden beschlossen:

1. Massnahmen zur besseren Auslastung der bestehenden Spitex-Infrastruktur; zusätzliche Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen (Verkauf von Know-how und Dienstleistungen)
2. Prüfung der Anschaffung von unterstützenden technischen Hilfsmitteln zur Produktivitätssteigerung
3. Überprüfung Massnahmen zur Reduktion des „Overhead“ (= Mehraufwand, der nicht direkt Nutzen erzeugt; u. a. Teamgrösse)
4. Tarifierpassungen im Bereich Hauswirtschaft
5. Konzeptionelle Überprüfung des Bereichs Hauswirtschaft unter Einbezug der Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Leistungsanbietern (z. B. Verein Haushilfe); Projekt in Zusammenarbeit mit der Sozialdirektion
6. Überprüfung der Spezialangebote (Akut- und Übergangspflege) in Kombination mit der städtischen Dienstabteilung Heime und Alterssiedlungen
7. Teilnahme am jährlichen Kostenvergleich (Benchmark) der Spitex-Region Zürich-Ostschweiz

Die Spitex Luzern Littau hat den Auftrag, zu den oben erwähnten Schwerpunkten konkrete Massnahmen zur nachhaltigen Produktivitätssteigerung im Umfang von mindestens Fr. 200'000.– (Zeitpunkt 2011–2013¹⁴) zu planen und umzusetzen. Im Rahmen des Trimestercontrollings informiert die Spitex Luzern Littau periodisch und separat die Stadt Luzern (Finanz- und Sozialdirektion) über den Stand und den Erfolg der Massnahmenumsetzung.

Die gestellte Aufgabe, dass die Produktivitätssteigerung parallel zu den Entwicklungen Spitex-Fusion Littau-Luzern (2010), Einführung neue Pflegefinanzierung (2011) und Einführung der Fallpauschalen in den Spitälern (2012) erfolgen muss, ist anspruchsvoll.

¹⁴ Gemäss Sparpaket 2011 (Vorgaben durch Stadtrat; vom Parlament noch nicht beschlossen).

3.4 Liquiditätsproblematik / Bürgschaft¹⁵

Seit längerer Zeit ist bekannt, dass die Spitex Luzern Littau bei einem Budget von rund 12 Mio. Franken keine finanziellen Reserven hat. Im Rahmen des Entlastungs- und Überprüfungsprojektes 2006–2010 (EÜP) hatte die Spitex in den Jahren 2008 und 2009 je Fr. 300'000.– an das Projekt zu leisten. Zur Liquiditätssicherung steht der Spitex Luzern Littau ein Betriebskredit von 1 Mio. Franken zur Verfügung. Ende 2009 stellte die Bank jedoch die Bedingung, dass bei negativen Betriebsabschlüssen die Spitex Luzern Littau diesen Betriebskredit mit einer Bürgschaft der Stadt Luzern absichern muss, da sonst der Kreditvertrag gekündigt wird. Aufgrund der Nachzahlungen der Stadt Luzern konnte die Spitex Luzern Littau im Jahr 2009 ein kleines positives Ergebnis erzielen, und der Kredit wurde vorerst nicht gekündigt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung und die zahlreichen Finanzierungsvariablen (es mussten häufig Schätzungen angestellt werden) in der Leistungsvereinbarung muss realistischerweise davon ausgegangen werden, dass die Spitex Luzern Littau wieder in Liquiditätsprobleme geraten kann; und dies, bevor entsprechende Analyse- und Massnahmengespräche mit der Stadt Luzern geführt werden können. Aus diesem Grund schlägt die Projektgruppe dem Stadtrat bzw. dem Grossen Stadtrat vor, der Spitex Stadt Luzern für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 eine Bürgschaft in der Höhe von 1 Mio. Franken auf den Betriebskredit zu gewähren.

Dadurch kann die Spitex Stadt Luzern Finanzierungsspitzen ausgleichen und zusätzlich den Kreditzins reduzieren. Zusätzliche Verbesserung der Liquidität werden die monatlichen, besser an den Finanzbedarf der Spitex Luzern Littau angepassten Zahlungen der Stadt Luzern bringen sowie der geplante Spendenfonds (vgl. Punkt 4.6), der es der Spitex Luzern Littau ermöglicht, gewisse Reserven mit Privatpenden zu bilden.

3.5 Umsetzung Fusion Littau-Luzern

Per 2012 hat die Spitex Luzern Littau noch einen Synergiebeitrag an die Fusion Littau-Luzern im Umfang von Fr. 45'000.–, von total Fr. 90'000.– zu erbringen. Fr. 45'000.– konnten im Jahr 2010 über den B+A 25/2009 „Spitex Luzern“ realisiert werden.

¹⁵ Mit B+A 22/2007 vom 2. Mai 2007 gewährt die Stadt Luzern dem Verein Spitex Luzern eine Solidarbürgschaft bis 31. August 2016 in der Höhe von Fr. 650'000.–. Diese Bürgschaft dient als Sicherheit für den Kredit, der für den damaligen Ausbau der Geschäftsstelle an der Brünigstrasse 20 aufgenommen werden musste. Der Kredit wird durch die Spitex Luzern Littau jährlich amortisiert, bis zur vollständigen Rückzahlung am 31. August 2016.

3.6 Ausblick

Die Stadt Luzern verfügt über eine innovative, gut funktionierende Spitex, welche gerüstet ist für die zukünftigen Entwicklungen im Gesundheitswesen. Darauf kann sie stolz sein. Durch die vertrauensvolle und kompetente Zusammenarbeit ist die Basis zwischen der Spitex Luzern Littau und der Stadt Luzern geschaffen, den Weg der Spitex-Weiterentwicklung zu gehen. Nebst der Bewältigung der Veränderungen im Gesundheitswesen wird es für die Spitex Luzern Littau eine grosse Aufgabe sein, das Massnahmenpaket zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit umzusetzen.

4 Leistungsvereinbarung mit Spitex Luzern Littau 2011–2013

Die vorliegende Leistungsvereinbarung 2011–2013 wurde gemeinsam durch die Spitex Luzern Littau, die Finanz- sowie die Sozialdirektion ausgearbeitet. Sie basiert auf der Muster-Leistungsvereinbarung des Spitex Kantonalverbandes Luzern, welcher jeweils durch den Verband Luzerner Gemeinden (VLG) geprüft und genehmigt wird.

4.1 Laufzeit

Die Laufzeit wurde auf drei Jahre festgelegt. In dieser Frist sind die anstehenden Spitex-Grossprojekte Fusion Littau-Luzern, neue Pflegefinanzierung, Massnahmenpaket zur Produktivitätssteigerung und SwissDRG umgesetzt, und die Auswirkungen bzw. Entwicklungen sind bekannt. Aufgrund dieser Basis können dann im Frühjahr 2013 die Arbeiten für die Anschlussleistungsvereinbarung aufgenommen werden.

4.2 Angleichung an neue Pflegefinanzierung

Die Finanzierungselemente der Leistungsvereinbarung mussten von Bundesrecht bzw. Kantonsrecht übernommen werden. Die Erarbeitung der Gesetzgebung zur neuen Pflegefinanzierung auf kantonaler Ebene (erste Lesung im Kantonsrat Juni 2010, zweite Lesung September 2010, Abschlussverfahren voraussichtlich November 2010) erfolgt gleichzeitig mit der Erarbeitung der Spitex-Leistungsvereinbarung 2011–2013. Aus diesem Grund kann es sein, dass einzelne Abmachungen in der Leistungsvereinbarung nachträglich den gesetzlichen Erfordernissen angepasst werden müssen.

Die Einführung der Akut- und Übergangspflege stellt ein ganz neues Element dar, welches auch eine eigene Finanzierung zwischen Krankenversicherern und Wohngemeinde vorsieht.

4.3 Finanzierungsmodus

Der Finanzierungsmodus wurde komplett und in aufwendiger Arbeit neu auf der Basis von Pflegevollkosten erarbeitet (die Kennzahlen finden sich im Anhang zur Leistungsvereinbarung). Das Modell sieht vor, dass die Stadt Luzern ihre Beiträge an die Spitex Luzern Littau neu auf jede geleistete Stunde entschädigt. Bei den gesetzlich geregelten Pflegeleistungen entspricht dies den gesetzlichen Vorgaben der Restkostenfinanzierung. Bei den Nicht-Pflegeleistungen (z. B. Hauswirtschaft) entspricht dies einem Deckungsbeitrag pro Leistungsstunde, welchen die Stadt Luzern leistet, da es sich um eine wichtige Leistung im Rahmen des Service public handelt¹⁶.

Da sich die Vollkosten-Kennzahlen jährlich verändern, müssen diese jeweils zu Beginn des Jahres neu festgelegt werden.

Neu wird für die Budgetierung der errechnete Restkostensatz der Stadt Luzern mit den angenommenen Leistungsstunden multipliziert. Es versteht sich von selbst, dass bei einer zunehmenden Anzahl von Leistungsstunden die Zahlungen der Stadt Luzern zunehmen und spätestens per Ende Jahr mit zusätzlichen Zahlungen aufgrund eines Nachtragskredites ausgeglichen werden müssen.

4.4 Rahmenbedingungen für nicht KLV-Pflichtleistungen (u. a. hauswirtschaftliche, betreuende Leistungen)

In der Leistungsvereinbarung wurden die Rahmenbedingungen für die nicht KLV-Pflichtleistungen (KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung; u. a. hauswirtschaftliche, betreuende Leistungen) genauer festgelegt, da bei diesen Leistungen die Stadt Luzern auch beträchtliche Deckungsbeiträge pro Leistungsstunde entrichtet. Dabei geht es darum, an den nicht KLV-Pflichtleistungen als wichtigen Teil der Spitex festzuhalten, aber genauer zu definieren, unter welchen Bedingungen und in welchem Mengengerüst die Spitex Luzern Littau diese anbieten kann. Hier geht es auch darum, die Kosten für die Stadt Luzern im Bereich Hauswirtschaft/Betreuung in einem Rahmen zu halten und den Anreiz zu fördern, diesen Bereich in Zusammenarbeit mit anderen Leistungsanbieterinnen im Raum Luzern (z. B. Verein Haushilfe, SOS-Dienst usw.) abzudecken.

Bei den hauswirtschaftlichen, betreuenden Leistungen beträgt in der Leistungsvereinbarung die Vorgabe für Spitex Luzern Littau, dass die Gesamtstundenzahl 25 % der gesamten Spitex-Stunden nicht übersteigt (Leistungsstunden 2009 total 90'500 Std.: Pflege 68'400 Std. = 75,5 % / Hauswirtschaft 22'100 Std = 24,5 %). Diese Leistungen werden in der Regel im Zu-

¹⁶ Gemäss kantonaler Gesetzgebung muss die Stadt Luzern dafür sorgen, dass in der Stadt Luzern sowohl Pflege- wie auch Hauswirtschaftsleistungen angeboten werden. Im Gegensatz zu den Pflegeleistungen ist dabei die Art der Finanzierung der hauswirtschaftlichen Leistungen nicht geregelt, und für die Gemeinde ist es offen, wie sie das tut.

sammenhang mit Pflegeleistungen erbracht und müssen ärztlich angeordnet sein. Zusätzlich werden Aufträge von staatlichen Stellen (Sozialamt, Amtsvormundschaft) bevorzugt behandelt. Die Grundlage für einen hauswirtschaftlichen, betreuerischen Einsatz bildet eine schriftliche Bedarfsabklärung, welche eine Fachperson vor Einsatzbeginn zusammen mit der Klientin oder mit dem Klienten erstellt.

4.5 Ausbildungsplätze

Zukunftsszenarien rechnen in den nächsten Jahren mit einer Verknappung des Spitex-Fachpersonals. Aus diesem Grund befürwortet die Stadt Luzern, dass die Spitex Luzern Littau entsprechend ihrer Grösse Ausbildungsplätze in den verschiedenen Spitex-relevanten Berufsgruppen zur Verfügung stellt. Die Spitex plant, in den nächsten Jahren einen schrittweisen Ausbau der Ausbildungsplätze vorzunehmen, bis zu einem Maximalbestand von 16 Ausbildungsplätzen im Jahr 2012 bzw. 2013. Die durch diesen Ausbau entstehenden Zusatzkosten pro Ausbildungsplatz und Jahr werden der Spitex Luzern zusätzlich jährlich vergütet.¹⁷

4.6 Spendenfonds

In der Leistungsvereinbarung 2010 war es der Spitex Luzern Littau möglich, jährlich bis Fr. 100'000.–, ausserhalb der Betriebsrechnung, in einen Spendenfonds einzulegen. Dieses Geld konnte die Spitex u. a. für Innovationen wie z. B. die Konzeptarbeiten zur Palliative Care verwenden. Die Verwendung der Mittel ist in einem Fondsreglement geregelt. Auf Wunsch der Spitex wird dem Stadtrat bzw. dem Grossen Stadtrat beantragt, neu den Fondsbetrag auf maximal Fr. 1'000'000.– festzulegen, bis zu dem Spenden nicht in die Betriebsrechnung aufgenommen werden müssen. Spenden, welche den Fondsbetrag von Fr. 1'000'000.– übersteigen, müssen in die Betriebsrechnung einfließen.

Mit diesem System ist es der Spitex Luzern Littau möglich, auch ein grösseres Legat für ein Innovationsprojekt zu verwenden (was oftmals dem Wunsch der Spendenden entspricht) und eine gewisse Liquiditätsreserve zu bilden. Gleichzeitig wird mit dieser Regelung angeregt, dass mit Spendengeldern in einer sinnvollen Art gearbeitet wird und nicht bloss Reserven gebildet werden.

4.7 Finanzielle Auswirkungen auf die Stadt Luzern

Aufgrund des erwähnten Rechnungsmodells für die Spitex Luzern Littau wird für das Jahr 2011 (Budget 2011) mit einem Unterstützungsbeitrag von Fr. 5'900'000.– (an Pflegeleistungen

¹⁷ Zusatzbeitrag für das Jahr 2011 Fr. 192'000.–, für das Jahr 2012 Fr. 225'000.– und für das Jahr 2013 Fr. 225'000.– bei maximaler Anzahl besetzter Ausbildungsplätze.

Fr. 4'500'000.–, an Hauswirtschaftsleistungen Fr. 1'200'000.–, Verbands- und Ausbildungsbeiträge Fr. 200'000.–) gerechnet. Für die ganze Laufzeit der Leistungsvereinbarung 2011–2013 ist mit einem Volumen von geschätzten 19 Mio. Franken zu rechnen. Die Restkostensätze werden jährlich neu berechnet. Einzelne Entschädigungen (Beitrag an Spitex Kantonalverband, Ausbildungsbeiträge für Lernende) wurden nicht in die Vollkostenrechnung einbezogen. Sie werden separat ausgewiesen und entschädigt.

5 Ergänzende Massnahmen zur Förderung der Spitex in der Stadt Luzern

5.1 Verein Haushilfe Luzern

Der Verein Haushilfe erbringt ausschliesslich hauswirtschaftliche Leistungen, welche ganz wichtige Elemente der psychosozialen Begleitung beinhalten. Oftmals erfolgen die Einsätze in Zusammenarbeit mit der Spitex Luzern Littau und mit staatlichen Stellen (Sozialamt, Amtsvormundschaft). Der Verein Haushilfe ist durch seine Spezialisierung auf den hauswirtschaftlichen Bereich anders strukturiert als Spitex-Organisationen, welche auch noch Pflegeleistungen anbieten. Seit dem Jahr 2002 hat die Sozialdirektion regelmässigen Kontakt mit dem Verein Haushilfe und leistet Unterstützungsbeiträge über das Beitragswesen von Fr. 10'000.– bis Fr. 30'000.– jährlich. Nun ist der Verein Haushilfe an die Sozialdirektion herangetreten, mit der Bitte, den jährlichen Beitrag auf Fr. 50'000.– zu erhöhen. Grund für diesen Antrag ist die Tatsache, dass die Spendeneinnahmen zurückgegangen sind bzw. ein Legat am Auslaufen ist. Diese Entwicklung wurde der Sozialdirektion vor einem Jahr mitgeteilt.

Die Leistungen des Vereins Haushilfe sind ausserordentlich wichtig und kostengünstig für die Stadt Luzern, da sie auch in enger Zusammenarbeit mit der Spitex Luzern Littau angeboten werden.

Die Sozialdirektion beabsichtigt, mit dem Verein Haushilfe ab 2011 eine Leistungsvereinbarung mit einem Unterstützungsbeitrag von Fr. 50'000.– für das Jahr 2011 abzuschliessen.

Zusätzlich plant der Verein Haushilfe einen Organisationsentwicklungsprozess, um den Verein und das Leistungsangebot auf die zukünftigen Bedürfnisse auszurichten. Die Stadt Luzern möchte den Verein Haushilfe bei diesem Prozess nach Möglichkeit unterstützen und ihn gleichzeitig in die geplante Konzeptentwicklung der hauswirtschaftlichen Leistungen in der Stadt Luzern (vgl. Punkt 3.3.2 Massnahmenpaket / Controlling) einzubeziehen.

5.2 Kinderspitex Zentralschweiz

Die Leistungsvereinbarung mit der Kinderspitex Zentralschweiz läuft auf Ende 2010 aus. Die Vereinbarung hat sich bewährt, und die Zusammenarbeit mit der Kinderspitex Zentralschweiz darf als erfolgreich bezeichnet werden. Es ist vorgesehen, ab 1. Januar 2011 eine neue Leistungsvereinbarung auf drei Jahre abzuschliessen. Die Kinderspitex Zentralschweiz wird dazu eine Muster-Leistungsvereinbarung erstellen, welche durch den Verband Luzerner Gemeinden genehmigt werden wird. Anschliessend sind die Gemeinden aufgefordert, die Leistungsvereinbarung ihren Bedürfnissen anzupassen. Im Budget 2011 sind Fr. 30'000.– für das Engagement der Kinderspitex Zentralschweiz vorgesehen. Es ist schwierig vorauszuberechnen, wie sich die neue Pflegefinanzierung auf die Rechnungsstellung der Kinderspitex auswirken wird. Allfällige Mehrzahlungen müssten mit einem Nachtragskredit legitimiert werden.

5.3 Neue private Spitex-Organisationen

Durch die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist es zukünftig finanziell attraktiver, eine eigene Spitex-Organisation zu gründen und Spitex-Leistungen zu erbringen. Da im Grundsatz neu auch Klientinnen und Klienten von privaten Spitex-Organisationen Anrecht auf Restkostenbeiträge der Wohngemeinde haben, öffnet sich hier ab 1. Januar 2011 ein zusätzliches Feld, wo die Stadt Luzern Finanzierungen mindestens teilweise übernehmen muss.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einzelnen privaten Spitex-Organisationen die Beiträge der Krankenkassen und die Klientenbeteiligung reichen, um die Pflegevollkosten der jeweiligen Spitex-Organisation zu decken. Die privaten Spitex-Organisationen sind oftmals Kleinbetriebe mit einer ganz anderen, kostengünstigeren Organisationsstruktur (wenig Angestellte, kleiner Verwaltungsanteil usw.) als z. B. eine Zentrums-Spitex.

Falls eine Kundin oder ein Kunde (wohnhaft in der Stadt Luzern) von einer privaten Spitex-Organisation gepflegt wird, deren Pflegevollkosten mehr als der Krankenkassenbeitrag und die Klientenbeteiligung von max. Fr. 15.95 betragen, so ist im Grundsatz eine Restkostenbeteiligung durch die Stadt Luzern geschuldet. Das administrative Verfahren, wie solche Vergütungen ausgerichtet werden, ist noch nicht bestimmt. Es wird hier wohl ein kantonal koordiniertes Verfahren entwickelt werden.

Die Stadt Luzern geht davon aus, dass Spitex-Organisationen, welche für ihre Kundinnen und Kunden Restkostenbeiträge geltend machen wollen, über eine Vollkostenrechnung die Pflegevollkosten gegenüber der Stadt Luzern zu belegen haben. Die Stadt Luzern beabsichtigt, mit all diesen Organisationen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, worin die Leistungen verhandelt und die Restkostenbeiträge fixiert werden.

Es ist unklar, wie viel die Stadt Luzern in den kommenden Jahren an Restkostenbeteiligungen auszahlen muss. Grobe Schätzungen gehen von einem Betrag von Fr. 500'000.– jährlich aus.

5.4 Pflegequalität–Qualitätsentwicklung

Die Sicherung der Leistungsqualität ist ein grosses Anliegen der Bevölkerung. Auch bei den Beratungen des B+A 25/2009 „Spitex Luzern Leistungsvereinbarung 2010“ im Seniorenrat und im Grossen Stadtrat war die Qualitätssicherung ein zentrales Anliegen und auch eine zentrale Forderung.

Bei der Spitex Luzern Littau ist es der Stadt Luzern möglich, über die Leistungsvereinbarung Qualitätsvorgaben zu machen. Die Stadt Luzern ist selbstverständlich auch daran interessiert, dass sich Qualitätsbemühungen in der gesamten Spitex-Entwicklung verbreiten. Die Einflussmöglichkeiten dazu sind aber beschränkt (vgl. Punkt 1.1.4 Qualitätsentwicklung).

5.4.1 Private Spitex-Organisationen

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens (Spitex-Betriebsbewilligungen) hat die Stadt Luzern Möglichkeiten, in den Betrieben Abklärungen zum Qualitätsmanagement zu machen. Es ist ihr aber vom kantonalen Gesundheitsgesetz her nicht erlaubt, im Bewilligungsverfahren den Organisationen diesbezügliche Auflagen zu machen.

Mit der neuen Pflegefinanzierung und dem Vorhaben, mit privaten Spitex-Organisationen Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, hat die Stadt Luzern Möglichkeiten, zukünftige Aspekte der Qualitätssicherung einzufordern (z. B. Zufriedenheitsüberprüfungen und Beschwerdemanagement, Weiterbildung) und mit den Organisationen zu verhandeln. Bis jetzt wurden noch keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

5.4.2 Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Spitex-Organisationen

Ein weiteres Element der Qualitätssicherung möchte die Stadt Luzern dadurch erreichen, dass sie die Spitex-Organisationen zur vermehrten Zusammenarbeit auffordert. Der regelmässige Austausch, Absprachen und evtl. gemeinsame Weiterbildungsveranstaltungen wirken förderlich auf die Qualitätsentwicklung.

5.4.3 Bearbeitung der Schnittstellen Spitex – Heim – Spital

In der Gesamtplanung 2010–2014 ist seitens der Sozialdirektion das strategische Projekt „Zusammenarbeit Pflegeheime, Spitäler, Spitex, Nr. L41520“ festgehalten. Im Jahr 2009 hat es in diesem Projekt erste positive Kontakte gegeben, welche Weiterentwicklungen zulassen. Es zeigt sich aber, dass noch viel Zeit und Arbeit in diese Schnittstellen investiert werden müssen, um übergreifende, integrale Verbesserungen erzielen zu können.

5.5 Finanzielle Beiträge der Stadt Luzern an diverse Spitex-Organisationen seit 2001

Jahr	Verein Spitex Luzern Littau ¹⁸	Kinderspitex Zentral-schweiz	Verein Haus-hilfe Luzern	Private Spitex-Organisationen	Total Spitex-Aus-lagen Stadt Luzern
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2001	3'869'000		–		3'869'000
2002	3'726'040		10'000		3'736'040
2003	3'843'000		–		3'843'000
2004	3'784'466		20'000		3'804'466
2005	3'697'000		20'000		3'717'000
2006	3'648'000		20'000		3'668'000
2007	3'900'000		20'000		3'920'000
2008 ¹⁹	5'560'000	25'000	30'000		5'615'000
2009	5'785'000	25'000	30'000		5'840'000
2010 ²⁰ Budget	7'100'000	30'000	30'000		7'160'000
2011 ²¹ Budget	5'900'000	30'000	50'000	500'000	6'480'000

6 Stellungnahmen

6.1 Stellungnahme des Seniorenrates der Stadt Luzern

Der Seniorenrat ist sich der schwerwiegenden Auswirkungen des neuen Pflegefinanzungs-gesetzes bewusst. Die Stadt wird durch die Restfinanzierungen stark belastet. Die Spitex-Organisationen müssen ihre Leistungen ausbauen aufgrund des Grundsatzes „ambulant vor stationär“, insbesondere aber auch im Hinblick auf die Einführung der Fallpauschale 2012 und die damit verbundene Akut- und Übergangspflege.

Mehraufwand ist angesagt, nicht nur pflegerisch, sondern auch administrativ durch kompli-zierte Abrechnungsverfahren.

Spitex Luzern Littau ist ein Angebot für alle Bevölkerungsgruppen. Die Seniorinnen und Seni-oren machen aber einen grossen Teil ihrer Kundschaft aus.

¹⁸ Zusammenzug der Zahlen Spitex Luzern und Spitex Littau-Reussbühl. Zusammenschluss erst ab 1. Januar 2010.

¹⁹ Umsetzung Neuer Finanzausgleich (NFA). Wegfall der Bundessubventionen BSV.

²⁰ Übergangs-B+A, Leistungsvereinbarung 2010.

²¹ Leistungsvereinbarung 2011–2013, inkl. Umsetzung neue Pflegefinanzierung.

Der Seniorenrat ist besorgt, ob der anstehende Leistungsausbau in der kurzen Zeit bewältigt werden kann. Wenn dies der Fall sein sollte, befürchtet er doch Qualitätseinbussen. Er begrüsst die Bemühungen der Stadt, dieser negativen Entwicklung über die vorgeschlagene Leistungsvereinbarung zuvorzukommen.

Der Seniorenrat begrüsst auch die verbesserte Leistungsvereinbarung mit dem Verein Haushilfe. So wird gute, bedarfsgerechte und kostengünstigere Hilfe unterstützt. Gerade die ältere Kundschaft braucht in der Langzeitpflege oft mehr als die 25 % Haushilfe, dafür einfachere Pflegeleistungen.

Der neue Anspruch privater Spitex-Organisationen und privater Pflegefachleute auf städtische Restfinanzierungsgelder verursacht neue Kosten, aber nicht nur. Er kann zu mehr Transparenz führen. Über die von der Stadt vorgesehenen Leistungsvereinbarungen werden die Akteure fassbar. Es wird deutlicher, wie sie arbeiten und in welchen Nischen sie den grossen Bedarf abdecken helfen. Es muss ein Anliegen der Stadt sein, allfälligen Missständen bezüglich Qualität und Arbeitsbedingungen über diese Leistungsvereinbarungen entgegenzuwirken.

Um die vielen nachgefragten Leistungen auf verschiedenen Stufen erbringen zu können, braucht es viele Akteure auf verschiedenen Stufen. Das ist kostengünstiger und sinnvoller, als alles aus einer Hand erbringen zu wollen. Die Spitex Luzern Littau hat sehr viele Kompetenzen, deren Weiterentwicklung für Stadt und Region, ja für den Kanton von Bedeutung sind: Fachkompetenz für komplexe Pflegeansprüche (Übergangspflege), Ausbildungskompetenz, Innovationskompetenz (Palliative Care usw.) sowie Kompetenz in der Entwicklung von Zusammenarbeit. Gerade Letzteres ist von grosser Bedeutung. Einerseits drängt sich eine Regionalisierung der ambulanten (wie auch der stationären) Pflege auf. Andererseits kann nur mit erfolgreicher Zusammenarbeit der bereits bestehenden und meist sehr guten Organisationen und auch neuer Player der grossen Herausforderung stark wachsender und finanzierbarer Pflegebedürfnisse begegnet werden.

7 Zuständigkeit

Kurze Ausführungen zu den nachfolgenden Anträgen:

- Ab 1. September 2010 gilt neu Art. 68 lit. e GO, wonach Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken betreffend Übertragung einer obligatorischen Gemeindeaufgabe an einen externen Leistungserbringer im Rahmen einer Leistungsvereinbarung nur noch dem fakultativen Referendum unterliegen.

- Bürgschaften in der Höhe von 1 Mio. Franken liegen eigentlich im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates. Im vorliegenden Bericht und Antrag handelt es sich um einen „Gesamtbeschluss“, d. h., die Leistungsvereinbarung und die Bürgschaft sind zusammen ein sinnvolles Ganzes und können nur insgesamt beschlossen oder abgelehnt werden.


8 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, im Sinne des hier vorgelegten Berichtes

- der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Spitex Luzern Littau für die Jahre 2011–2013
und
- der Gewährung einer Bürgschaft zugunsten des Vereins Spitex Luzern Littau in der Höhe von 1 Mio. Franken für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 zuzustimmen.

Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 14. Juli 2010


Urs W. Studer
Stadtpräsident




Toni Göpfert
Stadtschreiber



Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 24 vom 14. Juli 2010 betreffend

Spitex Luzern Littau

- **Leistungsvereinbarung 2011–2013**
- **Bürgschaft,**

gestützt auf den Bericht der Sozialkommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2, Art. 61 Abs. 1 und Art. 69 lit. a Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie Art. 68 lit. e der Gemeindeordnung gemäss Änderung vom 13. Juni 2010,

beschliesst:

I.

1. Der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Luzern und dem Verein Spitex Luzern Littau für die Jahre 2011–2013 wird zugestimmt.
2. Der Gewährung einer Bürgschaft zugunsten des Vereins Spitex Luzern Littau in der Höhe von 1 Mio. Franken für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013 wird zugestimmt.

II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 23. September 2010

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Krummenacher
Ratspräsident

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



Anhang

Leistungsvereinbarung zwischen Stadt Luzern und Spitex-Verein Luzern Littau 1.1.2011 – 31.12.2013

1 Rahmen

1.1 Zwecke der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin.

Die Auftraggeberin überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung die Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Sinne des Gesundheitsgesetzes § 44 an die Auftragnehmerin.

Diese Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Auftraggeberin fest.

1.2 Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten

1.2.1 Bundesgesetze und Verordnungen

Die Vereinbarung basiert auf folgenden Bestimmungen in Bundesgesetzen und Verordnungen:

- Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008
- Krankenversicherungsgesetz (KVG) vom 18. März 1994
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 12. April 1995 (Änderung vom 24. Juni 2009)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995 (Änderung vom 24. Juni 2009).

1.2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene

Die Vereinbarung basiert auf folgenden Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen des Kantons oder der Gemeinde:

- Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen und über die bewilligungspflichtigen Betriebe mit solchen Berufsleuten vom 28. April 2009
- Gesundheitsgesetz des Kantons Luzern vom 13.9.2005 (SRL 800)
- Pflegefinanzierungsgesetz
- Pflegefinanzierungsverordnung
- Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (SRL 150)
- Reglement über offene Altershilfe der Bürgergemeinde Luzern vom März 1983.

1.2.3 Tarife gemäss Bundesgesetz

Die Tarife für Leistungen gemäss Krankenpflege Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 Abs 1 Bst-a+b werden in der Verordnung Art. 7a Bst. a-c festgelegt.

1.2.4 Weitere Grundlagen

- Bericht Strategische Grundlagen der Sozial- und Gesundheitspolitik Stadt Luzern, 2002
- Altersleitbild der Stadt Luzern 1990 – 2005 „Senioren im Zentrum“
- Altersleitbild der Stadt Luzern (in Erarbeitung 2010/2011)
- Altersleitbild Kanton Luzern, 2010
- Pflegeheimplanung Kanton Luzern, 2010

2 Ziele

Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

2.1 Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohner und Einwohnerinnen, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird.

Die Spitex-Leistungen stehen zur Verfügung für:

- behinderte, betagte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente Menschen;
- Menschen, die in einer physischen, psychischen und/oder sozialen Krisen- oder Risikosituation stehen;
- Unheilbar kranke und sterbende Menschen;
- Betreuende Angehörige und Bezugspersonen;
- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder.

3 Leistungen

3.1 Grundsatz

Die Spitex-Leistungen

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfeldes;
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit der betreuten Person;
- fördern die Selbstverantwortung der betreuten Person;
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Sie werden erbracht, basierend

- auf einer ärztlichen Anordnung;
- auf den Bedarfsabklärungen mit RAI-Instrumenten;
- einer Pflegeplanung;
- auf einer schriftlichen, unterzeichneten Vereinbarung.

3.2 Von der Auftraggeberin mitfinanzierte KLV¹-Pflichtleistungen

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die folgenden pflegerischen Leistungen anzubieten:

- Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 KLV inkl. Psychiatrische Pflege & Betreuung
- Pflegerische Notfalleinsätze bei bereits betreuten Klientinnen und Klienten, so wie für jene, welche an einem Notrufsystem angeschlossen sind.
- Akut- und Übergangspflege.

3.3 Von der Auftraggeberin mitfinanzierte nicht KLV-Pflichtleistungen

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet (gemäss Art. 12 Bundesverfassung und dem kantonalen Gesundheitsgesetz) auch nicht KLV-Pflichtleistungen anzubieten. Es sind dies:

- Auskünfte über die diversen Angebote des Sozial- und Gesundheitswesens; – Beratung für pflegende Angehörige;
- Fallführung in komplexen Situationen mit mehreren beteiligten Personen und Institutionen;
- Hauswirtschaft & Betreuung im Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention²/Stabilisierung.

Dieser Versorgungsauftrag wird in enger Zusammenarbeit mit Ämtern und Hausärzten vorgenommen. Bedingung für den Bezug von Hauswirtschaftlichen Dienstleistungen bei Spitex

¹ KLV = Krankenpflege Leistungsverordnung

² **Begriffsdefinition** (vgl. Bundesamt für Gesundheit, www.bag.admin.ch).

Mit Prävention sind alle Massnahmen gemeint, die ergriffen werden, um eine Krankheit, ein Gesundheitsproblem oder eine ungewollte Entwicklung zu verhindern. Die Primärprävention setzt zeitlich vor dem Auftreten von Symptomen ein. Sie wendet sich an Personen, bei denen das zu verhütende Problem noch nicht aufgetreten ist sowie an deren Umfeld. Die Sekundärprävention befasst sich mit der frühzeitigen Erkennung von Symptomen und zielt auf eine Beendigung oder Verbesserung der Problematik. Sie wendet sich an gefährdete Personen und deren Umwelt. Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Mass an Selbstbestimmung zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen

Luzern ist ein bereits vorhandenes oder ein potentiell Gesundheitsproblem. Nachweis dafür ist in jedem Fall eine Ärztliche Anordnung und/oder eine Anmeldung über eine soziale Stelle (bspw. Vormundschaftsbehörde, Sozialamt)

Eine schriftliche Bedarfsabklärung (sofern möglich im Beisein von Angehörigen / Bezugspersonen) ist Voraussetzung für die ziel- und ressourcenorientierte schriftliche Massnahmeplanung. Ziel der Tätigkeit ist in jedem Fall Stabilisierung oder gar Genesung der Krankheit bzw. ein verzögerter oder vermiedener stationärer Eintritt.

Insgesamt sollen die hauswirtschaftlichen Leistungen maximal einen Anteil von 25 % an den gesamten Leistungen ausmachen.

3.4 Leistungen, welche von der Auftraggeberin nicht mitfinanziert werden:

- Nachtdienst in Pflegewohnungen der Stadt Luzern
- Ausserkommunale Spitex-Einsätze sowie Angebote für andere Spitexorganisationen (Weiterbildung, Materialbewirtschaftung, Beratung usw.)

3.5 Definition der Zeiträume

Die pflegerischen Dienstleistungen gemäss Art. 7 KLV bzw. die Krankenpflege zu Hause werden in folgendem Zeitrahmen angeboten:

365 Tagen im Jahr, 7 Tage die Woche, 24 Stunden pro Tag.

Die Hauswirtschaftlichen Dienstleistungen bzw. die Hilfe zu Hause werden in folgendem Zeitrahmen angeboten:

365 Tage im Jahr, 7 Tage die Woche, in der Regel 07.00 – 19.00 Uhr
(An Wochenenden nur in Notfallsituationen)

Auskunftserteilung erfolgt in der Regel während den Bürozeiten.

3.6 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Auftragnehmerin kann die Erbringung von Leistungen ablehnen, wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen, infolge gegenseitigem Vertrauensverlust, bei Androhung von Gewalt, bei Tötlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (siehe Empfehlungen des Spitex-Kantonalverbandes Luzern zum Vorgehen bei Einsatzablehnung oder -abbruch / Kompetenzraster und Einsatzkriterien).

Wenn die Rechnungen nach 90 Tagen nicht bezahlt werden, können die Leistungen eingestellt werden. Eine Leistungseinstellung erfolgt erst nach einer Abklärung seitens der Auftragnehmerin über mögliche Auswirkungen der Leistungseinstellung. Ausser die Klientin bzw. der Klient ist bereit, eine Abtretungserklärung für die KLV Leistungen zu Handen der Krankenversicherung zu unterzeichnen.

Ferienvertretungen für private Anbieter werden nicht übernommen.

3.7 Weitere Leistungen

Der Auftragnehmerin steht es frei, Dienste anzubieten, die über die Dienstleistungen gemäss dieser Vereinbarung hinausgehen, sofern dadurch die Erbringung der vereinbarten Leistungen nicht beeinträchtigt wird. Solche zusätzlichen Angebote sind nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung, werden durch die Stadt nicht subventioniert und sind kosten- und ertragsseitig separat auszuweisen.

3.8 Koordination

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen mit den andern im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. Die Auftragnehmerin pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen.

4 Qualitätssicherung

4.1 Grundsatz

Die Auftragnehmerin erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen Art. 58 (KVG), Art. 77 (KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Qualitätsvorgaben des Spitex Verbandes Schweiz. Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen). Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten (Merkblatt „Datenschutz in der Spitex“ des Spitex Verbandes Schweiz). Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung.

4.2 Zufriedenheitsüberprüfung: Klientschaft und Personal

Die Zufriedenheit der Klienten sowie des Personals wird in Abständen von höchstens vier Jahren mit einem anerkannten und validierten Instrument gemessen. Die Resultate und die daraus resultierenden Verbesserungsmassnahmen werden der Auftraggeberin mitgeteilt. Die Auftraggeberin kann zusätzliche Informationen zu den Befragungen verlangen.

4.3 Beschwerdestelle a) für die Klientschaft der Auftragnehmerin und b) für die Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin betreibt innerhalb des Betriebes ein Beschwerdemanagement.

Das Beschwerdemanagement stellt sicher, dass Beschwerden und deren Erledigung schriftlich festgehalten werden. Sie bilden die Grundlage für weiterführende Beurteilungen eines Beschwerdefalles.

Die Auftraggeberin wird im Rahmen des Trimester-Controllings über die Anzahl und den Stand der Beschwerdefälle schriftlich informiert. Die Auftraggeberin kann zusätzliche Informationen über einzelne Beschwerdefälle verlangen.

Kann in einem Beschwerde- bzw. Streitfall keine Einigung erzielt werden, nehmen die Beteiligten eine gemeinsam bezeichnete, neutrale Drittperson oder Institution in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

4.4 Personal

Die Auftragnehmerin beschäftigt genügend Personal mit fachlichen und sozialen Kompetenzen entsprechend der jeweiligen Funktion.

Die Auftragnehmerin hält sich an die Mindestanforderungen des Spitex Verbandes Schweiz und die fachlichen Einsatzkriterien des Spitex Kantonalverbandes Luzern.

4.5 Anstellungsbedingungen

Die Anstellung erfolgt zivilrechtlich. Die Lohnstruktur- und -entwicklung richtet sich nach derjenigen der Stadt Luzern. Periodisch werden die Löhne verglichen.

4.6 Ausbildungsplätze

Die Auftragnehmerin stellt Ausbildungsplätze (z.B. Fachangestellte Gesundheit, Pflegefachperson HF,) zur Verfügung.

4.7 Weiterbildung

Die Auftragnehmerin ermöglicht den Mitarbeitenden eine notwendige und angemessene Weiterbildung.

5 Aufgaben und Leistungen der Auftraggeberin

5.1 Kostenbeteiligung

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin die erforderlichen finanziellen Beiträge zur Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung. Dabei hilft sie mit entsprechenden Massnahmen mit, die Liquidität der Auftragnehmerin zu sichern.

5.2 Unterstützung

Die Auftraggeberin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Umfeld die Auftragnehmerin bei der Erfüllung ihrer Leistungsziele.

5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung und koordiniert ihre Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Aufgabenbereiche Gesundheit und Alter.

5.4 Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Auftraggeberin bezieht die Auftragnehmerin in die Sozial- und Gesundheitsplanung mit ein.

5.5 Gesundheitsförderung

Die Auftraggeberin prüft bei Projekten gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Luzern die Möglichkeiten der Auftragnehmerin.

Die daraus resultierenden Leistungen werden von der Auftraggeberin separat finanziert.

6 Finanzierung³

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen der Spitex setzen sich wie folgt zusammen:

- Erträge der Krankenversicherer
- Erträge der Klientinnen und Klienten
- Restfinanzierungsbeiträge der Gemeinden für KLV- Pflichtleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege
- Entschädigung der Auftraggeberin an Nicht-KLV-Pflichtleistungen gemäss Art. 3.3 vorliegender Leistungsvereinbarung
- Mitgliederbeiträge
- Übrige Erträge (der Verkauf von Leistungen an Dritte erfolgt mindestens zu Vollkosten)
- Spenden (siehe auch 6.2)

6.2 Spenden

Spenden werden in einen Spendenfonds eingelegt, sofern der Fondsbestand weniger als 1'000'000.– Franken beträgt. Darüber hinausgehende Spendeneinnahmen sind als anrechenbare Einnahmen zu behandeln. Die Verwendung der Spendengelder ist in einem Reglement geregelt (vgl. Anhang).

6.3 Finanzierungsgrundsätze

Die Entschädigungen der Auftraggeberin richten sich nach §§ 6 des Pflegefinanzierungsgesetzes des Kantons Luzern.

Die Auftraggeberin

- übernimmt die Restfinanzierung der nicht gedeckten anrechenbaren Vollkosten im Bereich der Pflichtleistungen gemäss § 7 der Krankenpflege Leistungsverordnung (KLV) bez. gemäss Art. 3.2 der Leistungsvereinbarung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner;
- leistet für ihre Einwohnerinnen und Einwohner Entschädigungen an die nicht gedeckten anrechenbaren Vollkosten der Nicht-KLV-Pflichtleistungen, welche gemäss Art. 3.3 der Leistungsvereinbarung erbracht werden;
- trägt den kantonalen Anteil der Kosten der Akut- und Übergangspflege gemäss Beschluss des Regierungsrates für ihre Einwohnerinnen und Einwohner.

³ Grundsätzlich ist bei der Finanzierung festzuhalten, dass aufgrund der Einführung der Neuen Pflegefinanzierung zahlreiche Unsicherheiten bei der Umsetzung des Gesetzes bestehen. Die Beratung des neuen Gesetzes auf kantonaler Ebene erfolgt im Juni bzw. September 2010. Es konnte auf keine Erfahrungszahlen zurückgegriffen bzw. für die Berechnungen mussten zahlreich Annahmen getroffen werden. Ebenfalls sind im Bereich Akut- und Übergangspflege noch Tarif-Verhandlungen mit Santésuisse anstehend. All diese Faktoren führen dazu, dass Abweichungen entstehen können, welche durch die Vertragsparteien analysiert und bei Bedarf behoben werden müssen.

Die Auftraggeberin leistet Zuschüsse für maximal 16 Ausbildungsplätze. Die Spitex plant, bis Ende 2012 einen schrittweisen Ausbau der Ausbildungsplätze vorzunehmen, bis zu einem Maximalbestand von 16 Ausbildungsplätzen. Die durch diesen Ausbau entstehenden Zusatzkosten pro Ausbildungsplatz und Jahr werden der Auftragnehmerin zusätzlich jährlich vergütet. Für das Jahr 2011 ist eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 192'000.– für maximal 11 Ausbildungsplätze vereinbart. Im Jahr 2012 Fr. 225'000.– für maximal 16 Ausbildungsplätze und für das Jahr 2013 Fr. 225'000.– für maximal 16 Ausbildungsplätze.

Weiter wird der Verbandsbeitrag des Spitex Kantonalverbandes separat abgegolten. Weitere Zuschüsse können zwischen den Vertragsparteien jährlich vereinbart werden. Zuschüsse sind nicht Bestandteil der anrechenbaren Vollkosten.

Die Auftraggeberin kann Sonderbeiträge für im Beitragsjahr einmalige oder ausserordentlich anfallende Kosten leisten. Ausserordentliche oder einmalig anfallende Kosten, die mittels Sonderbeiträgen abgegolten werden, sind nicht Bestandteil der anrechenbaren Vollkosten.

Anrechenbar sind nur solche Kosten, die bei einer wirtschaftlichen Betriebsführung anfallen.

Die anrechenbaren Vollkosten pro Leistungsstunde sowie allfällige Zuschüsse und Sonderbeiträge werden jährlich für das kommende Jahr auf der Basis der Kostenrechnung des vorhergehenden Jahres und des Budgets des Beitragsjahres ermittelt und zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

6.3.1 Restfinanzierungsbeitrag der Auftraggeberin für KLV Pflichtleistungen

Der Restfinanzierungsbeitrag der Auftraggeberin ergibt sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:

- Zahl der durch die Auftragnehmerin fakturierten Leistungsstunden pro Leistungsbereich,
- Restfinanzierungs-Stundenansatz des betreffenden Leistungsbereiches.

Der Restfinanzierungs-Stundenansatz für Leistungen gemäss § 7 KLV ergibt sich aus den anrechenbaren Vollkosten pro Leistungsstunde abzüglich der anrechenbaren Einnahmen, bestehend aus Beiträgen

- der Krankenversicherer
- der Klientinnen und Klienten
- Spenden, sofern keine Einlage in den Spendenfonds erfolgt.

Den Klientinnen und Klienten ist der gesetzlich maximal zulässige Tagesansatz in Rechnung zu stellen.

6.3.2 Entschädigung für Nicht-KLV-Pflichtleistungen

Die Entschädigung der Auftraggeberin für Leistungen gemäss Art. 3.3 der Leistungsvereinbarung ergibt sich aus den anrechenbaren Vollkosten pro Leistungsstunde abzüglich der anrechenbaren Einnahmen, bestehend aus den Beiträgen der Klientinnen und Klienten.

Die Beiträge der Klientinnen und Klienten richten sich nach regionalen, marktüblichen Tarifen.

6.3.3 Entschädigung für Leistungen der Akut- und Übergangspflege

Die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege wird in einem Regierungsratsbeschluss geregelt.

6.4 Abrechnung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in monatlichen Raten auf der Basis der budgetierten Leistungsstunden des Betriebsjahres. Zur Sicherung der Liquidität können abweichende Akontozahlungen nach Bedarf vereinbart werden.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt direkt an die Auftragnehmerin, sofern eine entsprechende Bevollmächtigung durch den Klienten / die Klientin vorliegt.

Die Auftragnehmerin erstellt bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres eine Jahresabrechnung über die effektiv fakturierten Leistungsstunden. Mehr- oder Minderzahlungen werden innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

6.5 Kostengutsprache

Erbringt die Auftragnehmerin Leistungen an Klienten mit Wohnsitz ausserhalb des Gemeindegebietes der Auftraggeberin, holt sie vorgängig bei der zuständigen Gemeinde eine Kostengutsprache ein.

Für Klientinnen und Klienten aus EU/EFTA-Staaten gelten die gesetzlich festgelegten Tarife (Tarifschutz KVG Art. 44).

6.6 Einzureichende Unterlagen

Die Auftragnehmerin reicht der Auftraggeberin bis spätestens Ende Mai folgende Unterlagen des der Beitragszahlung vorausgehenden Jahres ein:

- Bilanz und Erfolgsrechnung
- Jahresbericht
- Revisionsbericht
- Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung
- Taxordnung

Die Auftragnehmerin reicht der Auftraggeberin bis spätestens 30. November die betrieblichen Jahresziele und das Budget für das folgende Betriebsjahr ein.

6.7 Einsicht in die Unterlagen und Kontrolle

- Die Auftraggeberin kann bei der Auftragnehmerin Daten zur Überprüfung der Kostenentwicklung, der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität, Angemessenheit und Zweckmässigkeit der Leistungen einfordern.
- Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin jeweils schriftlich und in einem persönlichen Gespräch trimesterweise (Trimesterbericht) über die Entwicklungen des Betriebes nebst einer Hochrechnung jeweils aufs Jahresende. Abgabetermin ist spätestens vier Wochen nach Trimesterende.
- Die Rechnungslegung der Auftraggeberin wird durch das Finanzinspektorat der Stadt Luzern geprüft. Die Rechnungsprüfung erfolgt kostenlos.

7 Weitere Verpflichtungen

7.1 Räumlichkeiten

Die Auftragnehmerin erbringt und koordiniert aus zweckmässigen Räumen im Stadtgebiet Leistungen zu klar definierten Zeiten.

7.2 Aufträge an Dritte

Die Auftragnehmerin kann Aufträge zur Erledigung an Dritte vermitteln, unter der Voraussetzung, dass vergleichbare Qualitätsrichtlinien angewendet werden und die Spitexorganisation über eine Betriebsbewilligung verfügt.

7.3 Versicherungsschutz

Die Auftragnehmerin trifft die nötigen versicherungstechnischen Massnahmen, um allfällige Haftungsansprüche (gemäss Änderungen des kantonalen Haftungsgesetzes vom 2.11.2009) und damit verbundenen finanziellen Konsequenzen, welche aus der Tätigkeit der Spitex und dessen Personal ergeben, gedeckt sind.

8 Zusammenarbeit

8.1 Partnerschaftlichkeit

Die Vertragsparteien – Stadt Luzern und Spitex-Verein Luzern Littau – verstehen sich als Partnerinnen, um den Service Public im Bereich der Krankenpflege und Hilfe zu Hause förderlich und kundenfreundlich zu realisieren.

Die Kontaktstelle der Auftraggeberin gegenüber der Auftragnehmerin ist die Sozialdirektion der Stadt Luzern. Sämtliche Kontakte zur Auftraggeberin werden über diese Stelle koordiniert.

8.2 Unternehmerische Freiheiten

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat die Auftragnehmerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

8.3 Wirtschaftlichkeit / Massnahmenpaket Effizienzsteigerung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel wirtschaftlich und im Sinne dieses Auftrages zu verwenden. Im Weiteren beteiligt sie sich jährlich an einem Benchmark „Kostenrechnung“ zwischen verschiedenen Spitexorganisationen.

Die Spitex Luzern Littau hat den Auftrag, zu den im Bericht und Antrag Spitex Luzern Littau, Leistungsvereinbarung 2011-2013 erwähnten Schwerpunkten zur Effizienzsteigerung konkrete Massnahmen zur nachhaltigen Produktivitätssteigerung im Umfang von mindestens Fr. 200'000.– (Zeitpunkt 2011-2013⁴) zu planen und umzusetzen. Im Rahmen des Trimestercontrollings hat die Spitex Luzern Littau periodisch die Stadt Luzern (Finanz- und Sozialdirektion) über den Stand und den Erfolg der Massnahmenumsetzung zu informieren, gemeinsam auszuwerten und bei Bedarf neue Zielsetzungen zu formulieren.

8.4 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die Auftraggeberin und Auftragnehmerin am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist befristet bis am 31. Dezember 2013.

8.5 Änderungen

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an vorliegender Vereinbarung vornehmen.

⁴ Gemäss Sparpaket 2011 (Vorgabe von Stadtrat noch nicht beschlossen durch das Parlament)

8.6 Schlichtungsverfahren

Im Streitfall über einen Artikel dieser Leistungsvereinbarung nehmen die Vertragsparteien die Dienste einer gemeinsam gewählten, neutralen Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

Luzern,

Urs W. Studer
Stadtpräsident



Toni Göpfert
Stadtschreiber

Spitex-Verein Luzern Littau

Hans-Peter Christen
Präsident

Judith Mathis
Vizepräsidentin

Der Auftrag wird in 2-facher Ausführung ausgefertigt. Je ein Exemplar geht zu Händen von:

- Auftraggeberin
- Auftragnehmerin

Berechnung Kostensätze Basis Budget 2010

	Kosten gem. BAB	fakt. Stunden	Kosten pro Std.	Kostenbeteiligung		Restfinan- zierung
				Krankenver- sicherer	Klienten	
Beratung	650'366	4'169	156.00	79.80	22.09	54.11
Behandlung Tag	2'556'799	18'112	141.17	65.40	22.09	53.68
Behandlung Nacht	1'168'198	6'636	176.04	65.40	22.09	88.55
Grundpflege Tag	3'787'622	29'207	129.68	54.60	22.09	52.99
Grundpflege Nacht	1'827'799	11'844	154.32	54.60	22.09	77.63
Total Kosten Pflege	9'990'784	69'968	142.79	59.90	22.09	60.80
Beratung			156.00	70.20		85.80
Behandlung Tag			141.17	63.52		77.64
Behandlung Nacht			176.04	79.22		96.82
Grundpflege Tag			129.68	58.36		71.33
Grundpflege Nacht			154.32	69.45		84.88
Total Kosten AÜP			142.79	64.26		78.53
HWB Grundreinigung	80'490	796	101.12		40.00	61.12
HWB Unterhaltsreinigung	1'657'178	17'665	93.81		35.00	58.81
HWB übrige	195'871	1'861	105.25		35.00	70.25
Total Kosten HWB	1'933'540	20'322	95.15		35.65	59.50
Gesamtkosten	11'924'324	90'290	132.07			

Berechnung Restfinanzierungsbeitrag für 2011

Berechnung 2011	fakturierte Stunden: 2010 + 3 %	Restfinan- zierung pro Stunde	Restfinan- zierung Total
Beratung	4'079	54.11	220'736
Behandlung Tag	17'723	53.68	951'278
Behandlung Nacht	6'493	88.55	574'980
Grundpflege Tag	28'579	52.99	1'514'461
Grundpflege Nacht	11'589	77.63	899'714
Total Kosten Pflege	68'464		4'161'170
Beratung	215	85.80	18'422
Behandlung Tag	933	77.64	72'421
Behandlung Nacht	342	96.82	33'089
Grundpflege Tag	1'504	71.33	107'284
Grundpflege Nacht	610	84.88	51'772
Total Kosten AÜP	3'603		282'989
HWB Grundreinigung	820	61.12	50'110
HWB Unterhaltsreinigung	18'195	58.81	1'070'070
HWB übrige	1'917	70.25	134'658
Total Kosten HWB	20'932		1'254'839
Gesamtkosten	92'999		5'698'997
Plus Zuschüsse:			
- Verbandsbeitrag			25'000
- Ausbildungszulage			192'000
Total Beitrag der Stadt Luzern 2011			5'915'997

REGLEMENT zum Spendenfonds

gültig ab 1. Januar 2011

§ 1 Zweck

Gestützt auf Art. 16 der Statuten vom 6. November 2009 sowie Art. 6.2 der Leistungsvereinbarung mit der Stadt Luzern vom xxx.xx.2010 unterhält die Spitex Stadt Luzern einen Spendenfonds. Spenderträge werden in den Spendenfonds eingelegt, sofern der Fondsbestand weniger als CHF 1'000'000 beträgt. Darüber hinausgehende Spenderträge sind als anrechenbare Einnahmen zu behandeln. Die Verwendung der Spendengelder wird mit diesem Reglement festgelegt.

§ 2 Verwendung

Der Spendenfonds bezweckt in erster Linie die finanzielle Unterstützung von Massnahmen, die direkt oder indirekt den Klientinnen und Klienten zu Gute kommen. Dies sind namentlich Leistungen, die von den Krankenkassen nicht übernommen werden und bezüglich Art und Umfang in der Leistungsvereinbarung nicht enthalten sind. Spitex Stadt Luzern verwendet die ihm ausgerichteten Spenden und Legate wie folgt:

1. Nicht zweckgebundene Spenden und Legate werden verwendet:
 - a) für die Finanzierung von besonderen Auslagen (z.B. Unterstützung von betreuenden Angehörigen, präventive Hausbesuche und Telefonanrufe, usw.)
 - b) für die Finanzierung von Projekten
2. Zweckgebundene Spenden und Legate werden im Sinne der Anordnung des Spendenden verwendet.
3. Kosten für die Erlangung von Spenden kann aus Spendengeldern finanziert werden.

§ 3 Finanzierung

Als Spenden gelten freiwillige Zuwendungen, für die Spitex Stadt Luzern keine vertragliche Gegenleistung erbringen muss. Dazu zählen spontane Spenden, Spenden aus Sammelaktionen, Leidspenden, Kirchenopfer, Erbschaften und Legate.

Spitex Stadt Luzern kann sich auch bei der Bevölkerung mittels gezielter Aktionen um Spenden bemühen. Zu diesem Zweck kann professionelle Hilfe beigezogen werden.

§ 4 Verfahren

Der Spendenfonds wird separat vom übrigen Vereinsvermögen verwaltet. Bei der Anlage der Gelder ist auf eine genügende Sicherheit zu achten, welche allfälligen Renditeüberlegungen vorgeht. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass für geplante Projekte genügend Mittel verfügbar sind (Liquidität). Das Fondsvermögen kann für Kredite der Betriebsrechnung verwendet werden. Die Kredite werden gemäss Zinssätzen der Eidg. Steuerverwaltung für Vorschüsse an Beteiligte verzinst (2010: 2.25%).

Für den Spendenfonds wird eine separate Buchhaltung geführt. Das Spendenvermögen wird in die Buchhaltung der Spitex Stadt Luzern integriert. Die gesamte Spendenrechnung wird im Anhang zur Jahresrechnung der Spitex Stadt Luzern offengelegt.

Zuständigkeiten/Ausgabenkompetenz

Grundsätzlich liegt die Entscheidung von Planung und Durchführung von Spendenaktionen sowie der Einsatz der Gelder bei der Geschäftsleitung. Folgende Detailregelungen gelten:

Die Kompetenz über den Einsatz der Mittel ist wie folgt geregelt:

Geschäftsleitung: bis CHF 5'000 pro Jahr

Vorstand: alle höheren Beträge

Finanzierung von Projekten (vgl. § 2 Abs. 1. b)

Die Finanzierung von Projekten spricht die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter mit dem Vorstand ab. Bei Verwendungen über CHF 100'000 für ein einzelnes Projekt (einmalige Ausgabe oder kumulierte Summe der Ausgaben bei mehrjährigen Projekten) ist vor der Beschlussfassung im Vorstand die Stadt Luzern zu informieren. Projekte, welche eine dauerhafte Veränderung des Leistungskataloges als Ziel haben, müssen von der Stadt bewilligt werden.

Zweckgebundene Spenden und Legate

Werden im Sinne der Anordnung der Spendenden verwendet.

Spezifisches

In jedem Fall muss ein detaillierter Beschrieb pro Aktion bzw. pro Projekt vorliegen. Dieser Beschrieb klärt die Leistungskriterien, die Leistungsarten, die Berechnungsgrundlagen, sowie das Verfahren im Einzelnen.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt mit der ordentlichen jährlichen Revision der Betriebsrechnung.

§ 6 Controlling

Spitex Stadt Luzern informiert im Rahmen der Jahresrechnung und unter Wahrung des Datenschutzes über das Spendenwesen.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Spendenfonds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden werden und der verbleibende Saldo wird auf die Betriebsrechnung übertragen.

§ 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom Mai 2008 und tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Luzern, im xxx 2010

SPITEX STADT LUZERN

SPITEX STADT LUZERN

Hans-Peter Christen
Präsident

Tamara Renner
Geschäftsleiterin